

**Satzung
der Stadt Geringswalde
zur 4. Änderung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragsatzung – 4. Änderung)**

Vom 18. Juli 2017

- * (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 318 vom 01. August 2017)
- * 1. Änderung vom 17. Oktober 2017 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 321 vom 01.11.2017)
- * 2. Änderung vom 21. August 2018 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 331 vom 31.08.2018)
- * 3. Änderung vom 19. Januar 2021 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 360 vom 01.02.2021)
- * 4. Änderung vom 21. September 2021 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 368 vom 01.10.2021)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 und § 8 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Geringswalde betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage 1, Punkte 1-4.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Geringswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Krankheit, Kur, Quarantäne und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Für den Fall einer angeordneten Schließung der Kindertageseinrichtungen durch übergeordnete Behörden oder erlassene Verordnungen (z. B. im Falle einer Pandemie) werden die Elternbeiträge entsprechend der laufenden Betreuungsverträge auch für die Schließzeit erhoben. Erfolgt eine Refinanzierung der Elternbeiträge durch Bundes- bzw. Landesmittel an die Stadt wird der Elternbeitrag nach Erhalt der Zuweisung an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die jährlich bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten und Pachten.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten. Im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die zu entrichteten Elternbeiträge betragen:

für Kinderkrippenkinder	mit 9 Stunden -	280 EUR
für Kindergartenkinder	mit 9 Stunden -	152 EUR
für Hortkinder	mit 6 Stunden -	82 EUR

Abgesenkte Elternbeiträge und weitere Entgelte sind in der Anlage 1 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Betreuungszeiten sind die Bedarfskriterien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Mittelsachsen) zu beachten.

(5) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bedarfskriterien festgelegt. Er erstattet der Stadt gemäß § 15 Absatz 5 SächsKitaG die Beträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, absenkt werden.

Wird in den Betreuungsverträgen eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis den Absenkungsbetrag nicht. In einem solchen Fall haben die Erziehungsberechtigten den entgangenen Absenkungsbetrag zu ersetzen.

(6) Wird ein Kind aufgrund von An- und Abmeldung keinen ganzen Monat betreut, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 vom Hundert ermäßigt, wenn das Kind weniger als einen halben Monat die Kindertagesstätte besucht; Stichtag ist der 15. des Monats.

(7) Wechselt ein Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist ab dem 1. Des Folgemonats der jeweilige Elternbeitrag der höheren Altersgruppe zu entrichten. Das gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen. Damit erfolgt die Umstellung des Elternbeitrages erst im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

(8) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Elternbeitrag} \times \text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}} = \text{Monatsbeitrag}$$

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Geringswalde festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Bei Nichteinhaltung der im Absatz 2 festgelegten Fälligkeit der Zahlung verliert der Beitragsschuldner aufgrund von zweimonatigem Verzug seiner Zahlung das Recht auf Aufnahme und Betreuung seines/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung.

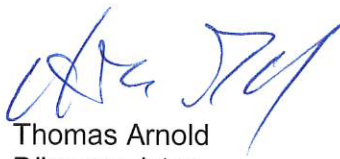
Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die dritte Änderung zur Elternbeitragssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dritte Änderung zur Elternbeitragssatzung vom 19. Januar 2021 außer Kraft.

Geringswalde, dem 21. September 2021



Thomas Arnold
Bürgermeister



**„Anlage 1
zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen
Elternbeiträge ab 01.02.2021**

1. Der Elternbeitrag beträgt **monatlich**:
 - 1.1. Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 280 Euro
 - 1.2. Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 152 Euro
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 82 Euro
2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungszeit als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Punkt 1.1 bis 1.3.
3. Für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Grundlage dafür bilden die Elternbeiträge nach § 4 Absatz 3 der Satzung.

Krippenkinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	280 €	233 €	187 €	140 €	252 €	210 €	168 €	126 €
2. Kind	168 €	140 €	112 €	84 €	140 €	117 €	93 €	70 €
3. Kind	56 €	47 €	37 €	28 €	28 €	23 €	19 €	14 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Kindergartenkinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	7,5 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	152 €	127 €	101 €	76 €	137 €	114 €	91 €	68 €
2. Kind	91 €	76 €	61 €	46 €	76 €	63 €	51 €	38 €
3. Kind	30 €	25 €	20 €	15 €	15 €	13 €	10 €	8 €
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Hortkinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
	9 Std. Ferienzeit	6 Std.	5 Std.		9 Std. Ferienzeit	6 Std.	5 Std.	
1. Kind	123 €	82 €	68 €		111 €	74 €	62 €	
2. Kind	74 €	49 €	41 €		62 €	41 €	34 €	
3. Kind	25 €	16 €	14 €		12 €	8 €	7 €	
ab 4. Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

4. Für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag besteht und nur zweitweise in Ausnahmefällen einen Betreuungsplatz nach § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge entsprechend § 4 erhoben.
 Voraussetzung für diese Aufnahme ist, dass in den Einrichtungen freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
 Für Kinder ohne Betreuungsvertrag, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, berechnet sich der Elternbeitrag über folgende Formel:

$$\frac{\text{Elternbeitrag} \times \text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}} = \text{Monatsbeitrag}$$

Weitere Entgelte

5. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben.
- | | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde | 6 EUR |
| 5.2 | für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde | 3 EUR |
| 5.3 | für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde | 2 EUR |
6. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt wurden, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 22 EUR pro angefangene Stunde berechnet.“